

01.12.2014
Drucksache 142/14/2

Erlass der Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2015; Änderungen des Entwurfes und Beschlussfassung über die Einwendungen der Städte und Gemeinden

Gremium	Sitzungsdatum	Beschlussstatus	Beratungsstatus
Kreisausschuss	15.12.2014	Empfehlungsbeschluss	öffentlich
Kreistag	16.12.2014	Entscheidung	öffentlich

Organisationseinheit	Steuerungsdienst
Berichterstattung	Kreisdirektor Dr. Thomas Wilk

Budget	01	Zentrale Verwaltung
Produktgruppe	01.01	Gesamtsteuerung und Finanzwirtschaft
Produkt	01.01.02	Finanzwirtschaft / Budgetierung

Haushaltsjahr	Ertrag/Einzahlung [€]
	Aufwand/Auszahlung [€]

Beschlussvorschlag

- Den nach § 55 Abs. 2 Satz 3 Kreisordnung für das Land Nordrhein-Westfalen von den Städten und Gemeinden erhobenen Einwendungen gegen die vorgesehene Festsetzung der Allgemeinen Kreisumlage wird in dem Umfang entsprochen, wie durch den Beschluss des Kreistages zur Verabschiedung der Haushaltssatzung 2015 eine Absenkung des Hebesatzes und der Zahllast erfolgt. Im Übrigen werden die Einwendungen zurückgewiesen.
- Die Haushaltssatzung des Kreises Unna für das Haushaltsjahr 2015 wird einschließlich Ergebnisplan und Finanzplan gegenüber dem Verwaltungsentwurf in der als Anlage 1 beigefügten Fassung beschlossen.

Sachbericht

Hiermit wird die Drucksache 142/14/1 ergänzt bzw. aktualisiert.

Die als Anlage 1 beigefügte Fassung der „Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2015“ enthält die seit der Einbringung des Entwurfs bekannt gewordenen bzw. aus Sicht des Landrates zu berücksichtigenden Anpassungsnotwendigkeiten.

In der Anlage 2 (Ergebnisplan) und der Anlage 3 (Finanzplan) sind die einzelnen Veränderungen des Zahlenwerks abgebildet und mit kurzen Anmerkungen kommentiert. Zusätzliche Erläuterungen zu den geänderten Positionen sind nachstehend aufgeführt:

1. Veränderungen

a) Umlage für den Landschaftsverband Westfalen-Lippe Budget 01 „Zentrale Verwaltung“

Nach den Eckdaten des **Haushaltsplanentwurfes 2015** des Landschaftsverbandes Westfalen-Lippe (LWL) sollte der Hebesatz der Landschaftsumlage von bisher 16,3 v. H. um 0,5 v. H. auf 16,8 v. H. erhöht werden. Aufgrund einer gemeinsamen Presseerklärung der Fraktionen von SPD und CDU in der Landschaftsversammlung des LWL ist zwischenzeitlich bekannt geworden, dass die Erhöhung des Umlagesatzes um 0,3 v.H. niedriger ausfallen soll, als zunächst geplant. Es gilt als sicher, dass eine entsprechende Beschlussfassung in der Landschaftsversammlung erfolgen wird. Damit ist von einer Festsetzung des Hebesatzes der Landschaftsumlage auf **16,5 v. H.** für das Haushaltsjahr 2015 auszugehen.

Im Haushaltsentwurf des Kreises Unna war aufgrund der bis dahin vorliegenden Informationen mit einem Hebesatz von 16,9 v. H. geplant worden.

Aus dieser Veränderung resultieren im Produkt 01.00.02 Allgemeine Deckungsmittel gegenüber der Ansatzplanung Minderaufwendungen in Höhe von rd. **2,19 Mio. €**, die auch in voller Höhe die Zahllast der Allgemeinen Kreisumlage vermindern.

b) Schulsozialarbeit im Rahmen des Bildungs- und Teilhabepakets Budget 40 „Schulen und Bildung“ und Budget 50 „Arbeit und Soziales“

Im Entwurf der Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2015 sind für die **Weiterführung der Schulsozialarbeit** im Budget 50 „Arbeit und Soziales“ bisher Aufwendungen von insgesamt **800 T€** eingeplant. Aufgrund des inzwischen bekannt gewordenen Beschlusses der Landesregierung NRW, den kreisfreien Städten und Kreisen ein Angebot zur Weiterfinanzierung der Schulsozialarbeit für die kommenden drei Jahre (2015 bis 2017) zu unterbreiten, ist eine Überarbeitung der bisherigen Ansatzplanung beim Kreis Unna erforderlich:

Die Landesregierung NRW geht nach den Ergebnissen einer Abfrage der LAG Schulsozialarbeit davon aus, dass zum 30.06.2014 ca. 1.500 Schulsozialarbeiter/innen beschäftigt waren. Eine Stelle wird mit 45 T€ p.a. veranschlagt. Hieraus errechnet sich ein jährliches Gesamtbudget in Höhe von **67,5 Mio. €**. Dieses Gesamtbudget soll auf die Kreise und kreisfreien Städte nach ihrem jeweiligen prozentualen Anteil am tatsächlichen Mitteleinsatz für Schulsozialarbeit im Jahr 2013 verteilt werden. Gleichzeitig ist hierauf ein differenzierter Eigenanteil zu leisten, der die spezifischen Haushaltssituationen in den

Kreisen und kreisfreien Städten berücksichtigt. Zu diesem Zweck sind seitens des Landes die Fördersätze für die Städtebauförderung 2015 zu Grunde gelegt worden. Für den Kreis Unna ergibt sich hieraus folgende Rechnung:

Anteil am Gesamtbudget	Eigenanteil in %	Eigenanteil in €	Landeszuwendung nach Abzug des Eigenanteils
1.800.266 €	30	540.080 €	1.260.186 €

Ausgehend von Gesamtaufwendungen in Höhe von rd. **1,80 Mio. €** beträgt die Zuwendung des Landes für den Kreis Unna somit rd. **1,26 Mio. €**; hierbei ist ein kommunaler Eigenanteil von rd. **0,54 Mio. €** darzustellen.

Die neue Situation zur Weiterfinanzierung der Schulsozialarbeit ist mit den Städten und Gemeinden (Schuldezernenten und Bürgermeister) besprochen worden. Aufgrund der unterschiedlichen bisherigen Veranschlagungspraxis in den Haushalten der Städte und Gemeinden für das Haushaltsjahr 2015 sowie der teilweise bereits gefassten Haushaltsbeschlüsse besteht Einvernehmen darüber, den erforderlichen **Eigenanteil** für das **Haushaltsjahr 2015** aus dem **Kreishaushalt** zu finanzieren. Hieraus ergeben sich folgende Veränderungen in den Budgets:

	Aufwendungen €	Erträge €
Budget 40 „Schulen und Bildung“		
Landeszuwendung Schulsozialarbeit		1.260.186
70 % Aufwendungen Städte /Gemeinden	1.017.500	
30 % Eigenanteil Städte / Gemeinden	436.000	
70 % Aufwendungen Kreis Unna	242.500	
30 % Eigenanteil Kreis Unna	104.000	
Budget 50 „Arbeit und Soziales“		
Streichung der bisherigen Veranschlagung	- 800.000	
Summe	1.000.000	1.260.186
Saldo	+ 260.186	

Bei der **Zahllast** der Allgemeinen Kreisumlage für das Haushaltsjahr 2015 tritt im Vergleich zur bisherigen Ansatzplanung somit eine Entlastung in Höhe von rd. **260 T€** ein. In den Jahren 2016 und 2017 ist der Eigenanteil von den Städten und Gemeinden selbst darzustellen und entfällt daher im Kreishaushalt.

**c) Ansatzverschiebung im Bereich der aufgabenbezogenen Leistungsbeteiligungen
Budget 50 „Arbeit und Soziales“**

Aufgrund finanzstatistischer Änderungen sind die Erträge im Bereich der Leistungsbeteiligung bei der **Grundsicherung im Alter Produkt 50.01.01** nach § 46a SGB XII nicht wie bisher unter der Position „Zuwendungen und allgemeine Umlagen“ (TEP 002), sondern als **„Kostenerstattungen und Kostenumlagen“ (TEP 006)** zu veranschlagen.

Die Haushaltsansätze für 2015 sowie die Folgejahre sind daher in ihrer bereits veranschlagten Höhe (2015: rd. **25,70 Mio. €**) zu verschieben, sodass es sich um eine **ergebnisneutrale** Änderung handelt. Eine Auswirkung auf die Höhe der Allgemeinen Kreisumlage ergibt sich insofern nicht.

d) Zuschussbedarf der Suchthilfe gGmbH
Budget 53 „Gesundheit und Verbraucherschutz“

Im Vergleich mit der bisherigen Ansatzplanung ist für die gemeinnützige „Gesellschaft für Suchthilfe im Kreis Unna mbH“ ein um **35 T€** geringerer Zuschussbedarf für das Haushaltsjahr 2015 von bisher 685 T€ auf nunmehr **650 T€** vorgesehen. Die jeweiligen Zuschüsse für die Folgejahre des Finanzplanungszeitraumes verändern sich ebenfalls.

e) Betriebskostenzuschuss für das Umweltzentrum Westfalen GmbH
Budget 69 „Natur und Umwelt“

In Abstimmung mit dem Regionalverband Ruhr (RVR) kann der Haushaltsansatz im Produkt 69.00.01 für die laufenden Betriebskosten für das Umweltzentrum Westfalen GmbH in Höhe von ursprünglich 180 T€ um **5 T€** reduziert werden. Für das Haushaltsjahr 2015 ist somit ein Betriebskostenzuschuss von nunmehr **175 T€** vorgesehen.

f) Differenzierte Kreisumlage für die Aufgaben der Jugendhilfe
Budget 51 „Familie und Jugend“

Im Produkt 51.02.02 Stationäre Hilfen, Vollzeitpflege kann der Aufwand im Bereich der **Inobhutnahmen** von Kindern und Jugendlichen nach § 42 SGB VIII gegenüber der Ansatzplanung um **25 T€** vermindert werden.

Der Haushaltsansatz bei den Aufwendungen aus internen Leistungsbeziehungen im Produkt 51.01.01 Kinder- und Jugendarbeit; Einrichtungen kann im Bereich der **Gebäudeunterhaltung** um **20 T€** verringert werden.

Die Minderaufwendungen für die Gebäudeunterhaltung im Budget 51 „Familie und Jugend“ führen zu einer entsprechenden Minderung der Erträge aus internen Leistungsbeziehungen im Budget 01 „Zentrale Verwaltung“. Da aus der Einsparung ebenfalls geringere Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen (TEP 013) in Höhe von **20 T€** im Budget 01 resultieren, wirkt sich diese Veränderung hier **ergebnisneutral** aus.

2. Ergebnis

Im Vergleich zum Haushaltsentwurf vermindert sich die **Zahllast** der **Allgemeinen Kreisumlage** damit von bisher rd. 253,24 Mio. € um **2,48 Mio. €** auf rd. **250,76 Mio. €** für das Haushaltsjahr 2015.

Der **Hebesatz** der Allgemeinen Kreisumlage soll daher von bisher vorgeschlagenen 47,95 v.H. um 0,47 v.H. gesenkt und auf **47,48 v.H.** der geltenden Umlagegrundlagen festgesetzt werden.

Die **Zahllast** der Differenzierten Umlage für die **Aufgaben der Jugendhilfe** vermindert sich im Vergleich zum Haushaltsentwurf von bisher rd. 16,238 Mio. € um **0,045 Mio. €** auf rd. **16,193 Mio. €** für das Haushaltsjahr 2015.

Aufgrund dieser Änderungen soll der **Hebesatz** der Differenzierten Kreisumlage von bisher vorgeschlagenen 23,89372 v.H. um 0,06622 v.H. gesenkt und auf einheitlich **23,8275 v.H.** der für die Stadt Fröndenberg und die Gemeinden Bönen und Holzwickede geltenden Umlagegrundlagen festgesetzt werden.

3. Einwendungen der Städte und Gemeinden

Zusammen mit der Drucksache 142/14 zur Einbringung des „Entwurfs der Haushaltssatzung des Kreises Unna für das Haushaltsjahr 2015“ sind dem Kreistag die von den Städten und Gemeinden abgegebenen **Stellungnahmen** vorgelegt worden. Es handelt sich um nahezu textgleiche Schriftsätze, die sich nur in der Darstellung der individuellen Betroffenheiten in Bezug auf die Zahllast der Kreisumlagen unterscheiden.

Soweit dies möglich war, sind bereits bei der Aufstellung des Haushaltsentwurfes die Erwartungen der Städte und Gemeinden aufgenommen und die Aufwands- und Ertragspositionen des Ergebnisplanes entsprechend angepasst worden. Im Vergleich zu den Eckdaten weist der Haushaltsentwurf eine geringere Zahllast der Allgemeinen Kreisumlage auf; durch die in dieser Drucksache dargestellten Änderungen ergeben sich weitere Verbesserungen für die zu zahlende Kreisumlage.

Gem. § 55 Abs. 2 Satz 3 KrO NRW beschließt der Kreistag über die **Einwendungen** der Gemeinden in öffentlicher Sitzung und zwar zusammen mit der Verabschiedung der Haushaltssatzung. In den Stellungnahmen zur Haushaltssatzung 2015 sind **keine konkret bezeichneten Einwendungen** enthalten, über die ein Beschluss des Kreistages herbeigeführt werden könnte. Somit kann nur insgesamt gewertet werden, dass sich die Städte und Gemeinden gegen die geplante Festsetzung der Allgemeinen Kreisumlage gewendet haben und über den Gegenstand des Benehmensherstellungsverfahrens, also die Höhe der festzusetzenden Kreisumlage, im Sinne einer Einwendung durch den Kreistag entschieden werden. Der Beschlussvorschlag zu Ziff. 1 sieht eine entsprechende Formulierung vor.

Anlagen

1. Geänderte Fassung der „Haushaltssatzung des Kreises Unna für das Haushaltsjahr 2015“
2. Veränderungsliste der Erträge und Aufwendungen (Ergebnisplan)
3. Veränderungsliste der Einzahlungen und Auszahlungen (Finanzplan)